

II-6234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3176 11

1988 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend Kostenregelung bei gemäß Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Den Kostensprüchen des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, daß in der Regel bei abweisenden Erkenntnissen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Beschwerdeführer mit ungleich höheren Kosten belastet werden, als bei sogenannten "Bescheid-Beschwerden". Der Grund dafür liegt darin, daß der Verfassungsgerichtshof gemäß § 20 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, sowie die Vornahme eines Augenscheines verfügen kann, um den Sachverhalt festzustellen. Die dazu erforderlichen Tagsatzungen werden in der Regel durch ein vom Verfassungsgerichtshof ersuchtes Gericht, selten durch ihn selbst vorgenommen. Der Ersatz der Kosten dieser Tagsatzung kann auf Antrag der ob-siegenden Behörde gemäß § 88 Verfassungsgerichtshofgesetz zugesprochen werden. Die Feststellung des Sachverhaltes macht des öfteren die Anberaumung mehrerer Tagsatzungen erforderlich. Die Folge sind für die Beschwerdeführer nicht vorhersehbare Kosten für den Fall der Abweisung ihrer Beschwerde, wogegen das Kostenrisiko bei Bescheidbeschwerden kalkulierbar bleibt.

-2-

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Wie hoch war die Anzahl von Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG wegen der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die dementsprechend der obsiegenden Behörde zugesprochenen Kosten bzw. teilweise zugesprochenen Kosten?
2. In wievielen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof selbst Einvernahmen oder Augenscheine durchgeführt?
3. Wie wird die vorherrschende Praxis des Verfassungsgerichtshofes, die Sachverhaltsermittlungen nicht selbst vorzunehmen, sondern durch ersuchte Gerichte durchführen zu lassen, was besonders kostenaufwendig ist, gerechtfertigt?
4. Welcher Kostenbetrag erwächst einem Beschwerdeführer im Falle einer Bescheidbeschwerde und im Falle einer "faktischen Amtshandlung"?
5. Welche Kostenregelungen sind im Hinblick auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor den neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen?